

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Den 1. November.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

520. Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1269 die Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrat. Vom 8. Oktober 1878.

Nr. 1270. Die Bekanntmachung, betreffend den Aufwurf und die Einziehung der Einbundertmarknoten der Moskauer Bank. Vom 19. Oktober 1878.

Das 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1271. Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Okt. 1878.

532. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8575 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1878, betreffend die der Stadt Neumied im Kreise Neuwied erteilte Erlaubnis, fortan zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

462. Betr. Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII. zu den Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die Zins-Coupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Drancienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgefonderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt

vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 10. September 1878.

Königliche Regierung.

531. In Gemäßheit des § 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Reichsgesetzblatt Nr. 34) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Landspolizeibehörde“ die Regierungen, die Landdrostereien und das Polizeipräsidium in Berlin, unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Ortspolizeibehörden zu verstehen sind.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

530. In dem Verfahren mit Postvorschlüssen treten vom 1. Oktober c. ab folgende Änderungen ein:

- 1) Eine Auszahlung von Postvorschlüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für „Postvorschuss“ wird die Bezeichnung „Nachnahme“ eingeführt.
- 2) Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke: Nachnahme von Mark Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Paketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen Paketadresse angebracht sein.
- 3) Dem Auslieferer einer Nachnahmeforderung wird über den Betrag eine Bescheinigung erteilt, welche, wenn über die Sendung obnein eine Einlieferungschein zu verabsolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, sonst aber besonders ausgestellt wird. Denjenigen Besendern, welche sich eines Post-Einlieferungsabchusses bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mit erteilt werden; auch wird solchen Behörden und Geschäftstreibenden, welche fortgesetzt Nachnahmeforderungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch besonderer von der Post unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher gestattet.
- 4) Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmeforderung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Postanweisungen bezw. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld erhoben.
- 5) Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die bisherigen Bestimmungen über Postvorschlüsse in Kraft.

Berlin, den 8. September 1878.

Der General-Postmeister, gen. Stephan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. October 1878.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Junder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

522. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Münstersberg, mit welcher ein Gehalt von 600 Mk. nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von 240 Mark verbunden, ist vacant und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizierte

Personen fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse, sowie eines Lebenslaufs bis zum 15. December d. S. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 21. October 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszug.

Bundesrath. Session von 1878/79.

529.

Protokoll

der sechsunddreißigsten Sitzung.

Gechehen Berlin, den 5. September 1878.

Abänderung der bisherigen Formulare zum Impfscheib.

§ 442. Der IV. Ausschuss hat unter Nr. 96 der Druckfachen Anträge vorgelegt, betreffend Abänderungen der bisherigen Formulare zum Impfscheib.

Auf den Vortrag des Staatsraths Freiherrn von Spitzemberg wurde beschlossen:

- 1) an Stelle des Formulars V über die Impflisten und des Formulars VI, betreffend die Uebersicht über das Ergebnis der Impfung (Bundesraths-Beschluß vom 16. October 1874 § 382 der Protokolle, die der Druckfache Nr. 96 beigelegten Formulare V bis IX künftig anzuwenden;
- 2) in den Formularen I und II bei den Impfscheinen für Wiederimpfung (auf Papier von grüner Farbe) in der 3. Zeile des Textes statt „geimpft“ zu setzen „wiedergeimpft“.

Formular V.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:

- 1) die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
- 2) sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfsbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
- 3) die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfsbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahr geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

- 1) bei Impfung mit Menschenlympe von Körper zu Körper der Vor- und Zunahme des Abimpfungs;
- 2) bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlympe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfsarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen, hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte

- einzutragen;
3) bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:

- 1) alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
- 2) alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
- 3) alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten

(Spalte 24), sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 21) oder der Impfung vorchriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.

IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenden Pusteln vorfindet.

Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder für 187 . .

Kaufende Nummer.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegewalters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Zahl der Impfung.	Angabe woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.				Art der Impfung.		Die Impfung ist unterblieben wegen:		Bemerkungen.	
	Vor- und Zuname.	Sex und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				Mit Menschenlymphe	Mit Thierlymphe	Zahl der gemachten Impfquantität oder Impfschüß.	Ob zur Nachschau vorgekauft und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg.	Zahl der erkrankten Pusteln.	Blödigkeit.	Nichtauffindbarkeit oder zu schwacher Drüsenaufweicbel.		Abwischen der natürlichen Platten.
1.																	
2.																	
3.																	
4.																	
5.																	
6.																	
7.																	
8.																	
9.																	
10.																	
11.																	
12.																	
13.																	
14.																	
15.																	
16.																	
17.																	
18.																	
19.																	
20.																	
21.																	
22.																	
23.																	
24.																	
25.																	
26.																	
27.																	

Formular VI.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind anzunehmen:

- 1) die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfspflichtigen;
- 2) sämtliche Böglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblidh oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Platten überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impf-arzt durch Kenntnisaufnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

- 1) bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfings;
- 2) bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe

der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;

- 3) bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welchen das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In Spalte 27 sind einzutragen:

- 1) alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
- 2) alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
- 3) alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Drüs-abwesenheit nichtgeimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorchriftswidrig entzogene (Spalte 26) Kinder;

Uebersicht der Impfungen für 187 . .

Formular VIII.

Zeit.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Schwammzahl der zur Uebersichtung vorzuziehenden Kinder.	Hiervon sind:							Es sind unvollständig geblieben:			Hiervon sind geimpft:		Art der Impfung.		Ungelimpft blieben jedoch, und zwar:			Bemerkungen.			
			gestorben.	im Laufe des Geschäftsjahres ungelimpft.	von der Impfpflicht befreit, weil sie die nachfolgenden Blätter überlassen haben.	bereits im Vorjahre eingetragene als mit Erfolg geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.	ohne Erfolg.	mit unbekanntem Erfolg, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenimpfung.		Mit Thierimpfung.		auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt, weil nicht aufgefunden oder vollständig erkrankt sind, weil vorjährig erkrankt sind, weil vorjährig erkrankt sind, weil vorjährig erkrankt sind.					
														von Körper zu Körper.		andere aufbewahrt.		andere aufbewahrt.					
1.																							
2.																							
3.																							
4.																							
5.																							
6.																							
7.																							
8.																							
9.																							
10.																							
11.																							
12.																							
13.																							
14.																							
15.																							
16.																							
17.																							
18.																							
19.																							
20.																							
21.																							
22.																							
23.																							
24.																							
25.																							
26.																							
27.																							
28.																							
29.																							

Uebersicht der Wiederimpfungen für 187 . .

Formular IX.

Zeit.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Schwammzahl der zur Wiederimpfung vorzuziehenden Kinder.	Hiervon sind:							Es sind unvollständig geblieben:			Hiervon sind geimpft:		Art der Impfung.		Ungelimpft blieben jedoch, und zwar:			Bemerkungen.				
			gestorben.	im Laufe des Geschäftsjahres ungelimpft.	von der Impfpflicht befreit, weil sie die nachfolgenden Blätter überlassen haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.	zugewogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.	mit Erfolg.	mit unbekanntem Erfolg, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenimpfung.		Mit Thierimpfung.		wegen Aufhören des Befahrens einer der Schutzpflicht bedingten von Befahren.						
														von Körper zu Körper.		andere aufbewahrt.		weil nicht aufgefunden oder vollständig erkrankt sind, weil vorjährig erkrankt sind, weil vorjährig erkrankt sind.						
1.																								
2.																								
3.																								
4.																								
5.																								
6.																								
7.																								
8.																								
9.																								
10.																								
11.																								
12.																								
13.																								
14.																								
15.																								
16.																								
17.																								
18.																								
19.																								
20.																								
21.																								
22.																								
23.																								
24.																								
25.																								
26.																								
27.																								
28.																								
29.																								

Vorstehende Abänderungen der bisherigen Formulare zum Impfgesetz werden mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß nach letzteren vom Jahre 1879 ab Verfahren werden muß.

Breslau, den 23. Oktober 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

528. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachfolgendem Verzeichniß aufgeführten nicht periodischen Druckschriften nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Leitende Hr.	Titel der Druckschrift.	Ort und Zeit des Erscheinens	Anlage.	Name und Wohnort des			
				Versassers.	Verlegers.	Herausgebers.	Druckers.
1	Es werde Licht	Berlin 1873	2	Leopold Jacoby	H. E. Oliven Berlin	—	G. Salcedo, Berlin
2	Dr. Max Hirschfuß oder das Amt des Deuchlers	Berlin 1872	—	August Kapell	Selbstverlag des Verfassers	—	G. Jhring, Berlin
3	Herr Lessendorff und die deutsche Sozialdemokratie. Sozialistenprozeß am 16. u. 18. März 1875 zu Berlin	Berlin 1875	—	Stenographische Aufnahme	Radow Berlin	—	Jhring Nachfolger, Berlin
4	Die Lösung der sozialen Frage	Berlin 1876	—	Johann Most	Assoziations-Buchdruckerei	—	Berlin

Laufende Nr.	Titel der Druckſchrift.	Ort und Zeit des Erſcheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des			
				Verfaſſers.	Verlegers.	Heraus- gebers.	Druckers.
5	Die parlamentariſche Thätigkeit des Deutſchen Reichstags und der Landtage 1874—1876	Berlin 1878	2	Auguſt Bebel	Aſſoziations-Buchdruckerei Berlin		
6	Protokoll des Sozialiſtenkongreſſes zu Gotha 1876	Berlin 1876	—	—	Aſſoziations-Buchdruckerei Berlin		
7	Die ſozialen Bewegungen im alten Rom und der Caſariſmus	Berlin 1878	—	Johann Moſt	Aſſoziations-Buchdruckerei Berlin		
8	Arbeiter-Marſchallſche	Berlin	—	J. Audorf	Aſſoziations-Buchdruckerei Berlin		
9	Kunſt und Sozialiſmus. Eine Studie	Berlin 1873	—	Philimund	Rubenow, Berlin	—	G. Schuß und Co., Berlin
10	Geſetz zum Schutz der perſönlichen Freiheit Geſetz über den Belagerungszuſtand	Berlin 1878	—	Volkſausgabe mit Erläuterungen	Aſſoziations-Buchdruckerei Berlin		
11	Die Verfaſſung des Deutſchen Reiches, mit einem Anhang: Das deutſche Reichs- Wahlgeſetz	Berlin 1878	—	—	Aſſoziations-Buchdruckerei Berlin		
12	Städte-Ordnung für die 6 öſtlichen Provinzen der Monarchie	Berlin 1878	—	Volkſausgabe	Aſſoziations-Buchdruckerei Berlin		
13	Die Verfaſſungsurkunde für den preußiſchen Staat	Berlin 1878	—	—	Aſſoziations- Buch- druckerei	H. Fiſcher	Aſſoziations- Buchdr. Berlin
14	Zweck, Mittel und Organisation des All- gemeinen deutſchen Arbeitervereins. Ein Leitſaden für Agitatoren	Berlin 1873	—	Carl Wilhelm Tölke	Selbſtver- lag des Vereins	—	E. Sbring, Berlin
15	Protokoll der Generalverſammlung des Allgemeinen deutſchen Arbeitervereins. Berlin vom 22. bis 25. Mai 1872	Berlin 1872	—	—	—	—	E. Sbring, Berlin
16	Protokoll der Generalverſammlung des Allgemeinen deutſchen Arbeitervereins zu Berlin, vom 18. bis 24. Mai 1873	Berlin 1873	—	—	—	—	E. Sbring, Berlin
17	Der Staat vom ſozialdemokratiſchen Standpunkte aus	Zürich 1877	1	Hermann Greulich	Volkſbuch- handlung Zürich	—	—
18	Daniel in der Löwengrube	Zürich 1877	1	Pſeudonym (Heine II.)	Volkſbuch- handlung Zürich	—	Alten- druckerei Zürich
19	Ein neues Wintermärchen. Heinrich Heines Reſuch im neuen Deutſchen Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte	Zürich 1875	2	Anonym vom Ver- faſſer vom Daniel in der Löwengrube	Volkſbuch- handlung Zürich	—	—
20	Sozialdemokratiſche Lieder und Deſſamationen	Zürich 1875	4	Anonym	Volkſbuch- handlung Zürich	—	—
21	Biſſonen eines deutſchen Patrioten	Zürich 1874	1	Richard Boß	Verlags- Magazin Zürich	—	J. Schabelitz Zürich
22	Sozialdemokratiſche Hobeſpähne	Bern 1878	2	Anonym	E. Magron Bern	—	—

Laufende Nr.	Titel der Druckchrift.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des			
				Versassers.	Verlegers.	Ver- geters.	Druckers.
23	Sozialdemocratie, die einzige Form der besriedigten menschlichen Gesellschaft	Zürich 1878	1	J. Gamba	Verlags- Magazin Schabelitz Zürich	—	—
24	Le catéchisme social	Paris 1876	—	Anonym	Librairie du Luxem- bourg	—	Barthier, Paris
25	„Ceterum censeo“	Chicago	—	Dr. Friedr. Krasser	Höfste, Chicago	—	—
26	Essai de catéchisme socialiste	Bruxelles 1878	—	Jules Guesse, Brüssel	Ristemäcker, Brüssel	—	Lefevre, Brüssel
27	Le sort réservé aux empereurs et rois	Bruxelles 1878	—	Professor Glaudel	Ristemäcker, Brüssel	—	Carlter, Brüssel
28	Chants revolutionnaires patriotiques et sociaux Français	1877	—	Ferdinand Reysson	—	—	—
29	Nachträgliche authentische Aufschlüsse über die badische Revolution von 1849	Zürich 1876	—	Anonym	Verlags- Magazin Zürich	—	Schabelitz, Zürich
30	Der Zeitgeist. Eine Skizze	Chicago 1873	—	E. R.	Charles Ahrens, Chicago	—	Charles Ahrens, Chicago
31	Der Staatsstreich von Galgenhausen	Zürich 1878	—	Pseudonym	Niebubr, Zürich	—	Bereins- Buchdr. in Höttingen Zürich
32	Histoire de la Commune	Brüssel 1876	—	Essagaray	Ristemäcker, Brüssel	—	Forsen, Brüssel
33	Der Militarismus	Zürich 1877	—	Dr. F. Wiede	Verlags- Magazin Zürich	—	—
34	Die Bienen	Budapest 1876	—	D. J. Pijareff	Arbeiter-Wochen-Chronik Budapest	—	—

Vorstehende Verbote werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Breslau, den 24. Oktober 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

521. Zur Ausführung der fernereitigen Regulierungs-
Arbeiten der Brabettrappe des Bromberger Schiffahrts-
Kanals, zur Aufräumung der Kanalfelder und Her-
stellung neuer Thore wird eine Sperre des gedachten
Kanals für den Zeitraum vom 1. Dezember d. J. bis
einschließlich den 31. März 1879 eintreten, wovon das
betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniss gesetzt wird.
Bromberg, den 14. Oktober 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

533. Von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu
Berlin als zuständiger Landespolizeibehörde ist durch
Verfügung vom 23. d. Mtz. der im Jahre 1876 er-

richtete „Deutsche Tabak-Arbeiter-Verein“ mit dem Sitz
Berlin, weil in demselben sozialdemocratische auf den
Umsatz der bestehenden Staats- und Gesellschafts-
ordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen
Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungs-
klassen gefährdenden Weise zu Tage treten, auf Grund
der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober
1878 verboten worden.

Da nach § 6 l. c. auch der hier bestehende Zweig-
verein des „Deutschen Tabak-Arbeiter-Vereins“ mitbe-
troffen wird, so bringe ich diese Verfügung unter Hin-
weisung auf die in den §§ 17 und 18 l. c. enthaltene
Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Breslau, den 26. Oktober 1878.

Der Königl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Ullar-Gleichen.

524. Realtheilung eines Bergwerks.

Die Handelsgesellschaft G. Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau hat laut notariell beglaubigter Urkunde vom 21. September d. J. beschlossen, im Wege der Realtheilung von dem ihm gehörigen Steinkohlenbergwerke Nit nisi bene bei Dittersbach den auf dem gehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben K. S. und T. bezeichneten, in dem Forstrevier Felshammer im Kreise Waldburg belegenen Feldestheil von 112865 Quadratmetern Flächeninhalt als selbstständiges Bergwerk unter dem Namen „Neuhain“ abzutrennen. Dies wird unter Verweisung auf § 51 Alinea 3 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vorerwähnte Situationsriß in unserer Registratur zur Einsicht ausliegt.

Breslau, den 21. Oktober 1878.

Königliches Ober-Bergamt.

525. Realtheilung eines Bergwerks.

Seine Durchlaucht der Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI., Graf von Hochberg-Fürstenstein hat laut notariell beglaubigter Urkunde vom 19. September d. J. beschlossen, im Wege der Realtheilung von dem ihm gehörigen Steinkohlenbergwerke Gräfin Louise Zubehör bei Dittersbach den auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l und m bezeichneten, in den Gemeinden Dittersbach, Althain, Neuhain und im Forstrevier Felshammer, im Kreise Waldburg belegenen Feldestheil von 33,520 Quadratmetern Flächeninhalt als selbstständiges Bergwerk unter dem Namen „Alpha“ abzutrennen. Dies wird unter Verweisung auf § 51 Alinea 3 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vorerwähnte Situationsriß in unserer Registratur zur Einsicht ausliegt.

Breslau, den 21. Oktober 1878.

Königliches Ober-Bergamt.

526. Realtheilung eines Bergwerks.

Seine Durchlaucht der Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI., Graf von Hochberg-Fürstenstein hat laut notariell beglaubigter Urkunde vom 19. September d. J. beschlossen, im Wege der Realtheilung von dem ihm gehörigen Steinkohlenbergwerke Nit obiter Zubehör bei Dittersbach den auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben h c d e f g h i t r q p o und n bezeichneten, in den Gemeinden Dittersbach, Althain, Neuhain und im Forstrevier Felshammer im Kreise Waldburg belegenen Feldestheil von 31,290 Quadratmetern Flächeninhalt als selbstständiges Bergwerk unter dem Namen „Beta“ abzutrennen. Dies wird unter Verweisung auf § 51 Alinea 3 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vorerwähnte Situationsriß in unserer Registratur zur Einsicht ausliegt.

Breslau, den 21. Oktober 1878.

Königliches Ober-Bergamt.

527. Realtheilung eines Bergwerks.

Seine Durchlaucht der Fürst von Pleß, Hans

Heinrich XI., Graf von Hochberg-Fürstenstein hat laut notariell beglaubigter Urkunde vom 19. September d. J. beschlossen, im Wege der Realtheilung von dem ihm gehörigen Steinkohlenbergwerke Dittersbach bei Dittersbach den auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben n o p q r s t y x w v und u bezeichneten, in den Gemeinden Dittersbach, Althain, Neuhain und im Forstrevier Felshammer, im Kreise Waldburg belegenen Feldestheil von 29,970 Quadratmetern Flächeninhalt als selbstständiges Bergwerk unter dem Namen „Gamma“ abzutrennen. Dies wird unter Verweisung auf § 51 Alinea 3 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vorerwähnte Situationsriß in unserer Registratur zur Einsicht ausliegt.

Breslau, den 21. Oktober 1878.

Königliches Ober-Bergamt.

523. Chausseegeld-Erhebung. Die Steinbahn der Kreis-Chaussee von Rosenthal bis Weidenhof ist soweit hergestellt, daß dieselbe dem öffentlichen Verkehr hiermit übergeben werden kann.

Es wird deshalb bei der neuerrichteten Chausseegeld-Hebestelle an der Schwiger-Ziegelei laut Ministerial-Reskript vom 14. März 1878 III. 3687.

IV. 3362.

vom 1. November d. J. ab das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile erhoben werden.

Breslau, den 2. Oktober 1878.

Namens des Kreis-Ausschusses,
der Königl. Landrath. Graf Harrach.

325. Betreffend die Ausfindigung der ausgelooften Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 22. Mai cr. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verloosung der zum 2. Januar 1879 planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von 500 Thlr. gleich 1500 Mark resp. 300 Thlr. gleich 900 Mark gezogen worden und zwar: 1 Stück Lit. B. à 500 Thlr. gleich 1500 Mark Nr. 42, 1 Stück Lit. C. à 300 Thlr. gleich 900 Mark Nr. 67.

Indem wir die vorstehend bezeichneten 4 1/2 pSt. Kreis-Obligationen zum 2. Januar 1879 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nominalwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen im lösbaren Zustande nebst Lohn und den dazu gehörigen Zinskoupons Serie II Nr. 3 bis 10, sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1879 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunalkasse hiersebst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1879 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt. Der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Koupens wird bei der Auszahlung vom Nominalwerth in Abzug gebracht.

Wartenberg, den 3. Juni 1878.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Polnisch-Wartenberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungspräsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der bisherige Stadtssekretär und Polizeianwalts-Substitut Schulz in Striegau zum Polizeianwalt für den Stadt- und Landbezirk des Königl. Kreisgerichts daselbst.

2) Der Bürgermeister Springer in Raudten zum Polizeianwalt für den Stadt- und Landbezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission daselbst.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der bisherige Gefangenen-aufsicher Lange zum Ober-Aufsicher bei der Königl. Gefangenenanstalt zu Breslau.

2) Der invalide Hofreite Radler zum Krankenwärter bei derselben Anstalt.

Bestätigt: Die Wahl des Hausbesizers Kolbe und des Gutsbesizers Kulich zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Niediger zum evang. Lehrer in Rügen, Kreis Gubrau.

2) für den Lehrer Berle zum evang. Lehrer in Polkowo, Kreis Namslau.

3) für den Lehrer Schauder zum evang. Lehrer in Elguth, Kreis Namslau.

4) für den Lehrer Schweler zum kath. Lehrer in Bergel, Kreis Oblau.

5) für den bisherigen Adjunkten Lamert zum Lehrer an der kathol. Schule zu Nieder-Mittel-Periau, Kreis Reichenbach.

6) für den Lehrer Weikert zum kath. Lehrer in Klein-Bielau, Kreis Schweidnitz.

7) für den Lehrer Hahn zum kath. Lehrer in Groß-Pogau, Kreis Wohlau.

Widerrücklich bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Bauch zum Lehrer an einer städtischen kath. Elementarschule zu Breslau.

2) für den bisherigen Adjunkten Schmidt zum zweiten Lehrer an der kathol. Schule in Wälsfeldorf, Kreis Habelschwerdt.

3) für den bisherigen Adjunkten Gillner zum sechsten Lehrer an der katholischen Knabenschule in Münsterberg.

4) für den bisherigen Adjunkten Maruschke zum evangelischen Lehrer in Kl.-Gastan, Kreis Steinau a. D.

5) für den bisherigen Adjunkten Vber zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

6) für den Schulamts-Kandidaten Weiß zum zweiten Lehrer an der evang. Schule in Alb-Bäsig, Kreis Waldenburg.

7) für den bisherigen Hilfslehrer Müller zum evangelischen Lehrer in Kl.-Schmograu, Kreis Wohlau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Zimmer-

meister Hugo Wasleben zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Rollschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigentümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur E. Haberland und W. Heidel in Charlottenburg unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine selbstthätige Absperrvorrichtung an Wasserstandsgläsern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktioin ist aufgehoben.

3) Das dem Lokomotivführer Louis Ingerman zu Pr. Minden unter dem 25. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandszeiger, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

4) Das dem Herrn Emil Wernelind zu Cassel unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Cylinderbalgen-Motor in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenlegung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

5) Das dem Herrn Herbert Rufus Rose in Eiverpoo unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flechtbüchsenöffner, ist aufgehoben.

6) Das dem Herrn Philipp Preston zu Deytsford in England unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Pumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

7) Das dem Herrn G. Lowry zu Paris unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rollschlittschuh, soweit derselbe für neu und eigentümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

8) Das dem Herrn Gustav Nögler in Döber-leben unter dem 12. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dispositionsbatterie, soweit dieselbe als neu und eigentümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

9) Das dem Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Bremse für Lastwagen ist auf-

gehoben.

10) Das dem Ingenieur E. Haberland zu Charlottenburg unter dem 18. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Sicherheitsverschluss an Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Zusammenlegung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

11) Das dem Techniker Karl Ludwig Göstlin Wigge zu Köln unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Düschgewicht zur Pulverisirung von Porzellanerde, soweit solches als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

12) Das dem Herrn Daniel Ehs zu Chaillon in Frankreich unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Zapfvorrichtung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenlegung, ist aufgehoben.

13) Das dem Maschinenbauer Amand Leuz zu Stolp unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Karteschluss, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

14) Das dem Ingenieur Otto Warleben zu Denz unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Verschieben drehender Hufeisenbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung ist aufgehoben.

15) Das dem Pofuhrmacher H. Städel in Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Pflanzungsart für Laichen- und Vindelbrunnennungen ist aufgehoben.

16) Das dem Patentagenten F. H. Prillwitz zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Dampfteuerapparat für Schiffe, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern ist aufgehoben.

17) Das dem Maschinentechniker Otto Schöber in Berlin unter dem 26. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung einer Bremse an Wassermessern ist aufgehoben.

18) Das dem Herrn Ernst Richter zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats

ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirflab zum Bewegen der Schraubentuppelleite an Eisenbahnwagen ist aufgehoben.

19) Das dem Maschinenfabrikanten Robert Pflaß zu Bries unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zuckerkreispresse mit Tretenapparat in der ganzen Zusammenlegung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

20) Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Waggonchieber, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

21) Das dem Karl Pieper in Dresden unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zum Signalisiren von Buchstaben, Worten und Sätzen nach Morse'schem Systeme, mit gleichzeitiger Einrichtung zum selbstthätigen Abdruck des gegebenen bezw. empfangenen Signals mit den Buchstaben des Alphabets ist aufgehoben.

22) Das dem Raumkünstler W. Wehbe zu Bremen unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Condensator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

23) Das dem Herrn Emile Faugère in Bordeaux unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine in zwei Abänderungen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Eisenbahnwaggon-Waage mit hydraulischer Hebevorrichtung in ihrer Zusammenlegung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

24) Das dem Herren Gustav Bonardel und Max Voos in Berlin unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Messform für Güte und Mäßen ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: Die Annahme der letztwilligen Zuwendung von 3600 Mark, welche die verstorbene verwillmt. Kommissionsrath Albertine Krause der kath. Pfarrgemeinde zu Trachenberg gemacht hat.

Senkung: Der Partikulier Albert Hübner zu Niederthalheim, Kreis Havelsherwerdt, hat der kath. Kirchhofskasse zu Landeck ein Kapital von 1000 Mark zum Eigentum unter der Bedingung überwiesen, daß dasselbe bis zu seinem Tode mit 6 pCt. verzinst werde.